

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

06.01.2025

Geschäftszeichen:

I 37.1-1.8.1-68/24

Bescheid

**über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen Bauartgenehmigung
vom 16. Dezember 2019**

Nummer:

Z-8.1-830

Antragsteller:

HÜNNEBECK GmbH

Rehhecke 80

40885 Ratingen

Geltungsdauer

vom: **8. Januar 2025**

bis: **8. Januar 2030**

Gegenstand des Bescheides:

Gerüstsystem "BOSTA 70 Alu"

Dieser Bescheid ändert die allgemeine Bauartgenehmigung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-8.1-830 vom 16. Dezember 2019.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-8.1-830 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert:

a) Abschnitt 2.2.6 wird durch folgende Fassung ersetzt:

2.2.6 Halbkupplungen

Beim Nachweis der an verschiedenen Bauteilen angebrachten Halbkupplungen dürfen die Beanspruchbarkeiten und Steifigkeiten für Halbkupplungen der Klasse A entsprechend den Angaben der DIN EN 74-2:2022-09 angesetzt werden.

b) Abschnitt 2.2.7 wird durch folgende Fassung ersetzt:

2.2.7 Ständerstöße

Sofern im Folgenden nicht anders geregelt, gelten für die Ständerstöße im Gerüstsystem "BOSTA 70 Alu" grundsätzlich die geltenden Technischen Baubestimmungen. Für die Ständerstöße vom Typ A unter Ansatz des "Übergreifstoß"-Tragmodells gelten hinsichtlich des Nachweises, der Modellierung sowie der Imperfektions- und Systemannahmen sinnentsprechend die Empfehlungen "Behandlung von Ständerstößen mit einseitig, zentrisch fixiertem Stoßbolzen für Arbeits- und Schutzgerüste sowie für Traggerüste aus Stahl"¹. Werkstoffspezifische Besonderheiten sind für die Aluminiumelemente entsprechend den bauaufsichtlich eingeführten Regelungen in DIN EN 1999-1-1:2014-03 i.V.m. /NA:2021-03 zu berücksichtigen.

Der Nachweis eines bolzenartigen Verbindungsmittels zur Zugkraftkopplung ist gesondert zu führen. Insbesondere beim Lochleibungsnachweis und beim Nachweis des Nettoquerschnitts der Aluminiumelemente sind die Nachweisgrundlagen nach DIN EN 1999-1-1:2014-03, Abschnitt 8.5.14.3 zu berücksichtigen.

c) Abschnitt 2.2.10 wird durch folgende Fassung ersetzt:

2.2.10 Querschnittswerte

Die Ersatzquerschnittswerte der Gerüstspindeln nach Anlagen 15 und 74 für die Spannungs- bzw. Interaktionsnachweise und Verformungsberechnungen der Gerüstspindeln nach DIN 4425:2024-02 sind wie folgt anzunehmen:

- Anlage 15: Spindelfuß 50/3,3 und 70/3,3:

$$\begin{aligned} A &= A_S = 3,11 \text{ cm}^2 \\ I &= 2,06 \text{ cm}^4 \\ W_{el} &= 1,79 \text{ cm}^3 \\ W_{pl} &= 1,25 \cdot 1,79 = 2,24 \text{ cm}^3 \end{aligned}$$

- Anlage 74: Spindelfuß 70:

$$\begin{aligned} A &= A_S = 3,32 \text{ cm}^2 \\ I &= 2,65 \text{ cm}^4 \\ W_{el} &= 2,04 \text{ cm}^3 \\ W_{pl} &= 1,25 \cdot 2,04 = 2,55 \text{ cm}^3 \end{aligned}$$

Beim Nachweis der Tragfähigkeit der Gerüstspindeln darf die Cosinus-Interaktion nach DIN 4425:2024-02, Abschnitt 7.1 verwendet werden.

Für die Verformungsberechnungen nach DIN 4425:2024-02 des Gelenkspindelfußes 70 nach Anlage 16 gelten die o. g. Ersatzquerschnittswerte der Spindelfüße nach Anlage 15. Die aufnehmbare Normalkraft im Gelenkspindelfuß ist auf $N_d = 37,2 \text{ kN}$ begrenzt.

¹ Siehe DIBt-Newsletter 4/2017

d) Abschnitt 3.1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

3.1 Allgemeines

Die Nutzung der Gerüste ist nicht Gegenstand dieses Bescheids.

Unbeschädigte Bauteile dürfen wiederholt verwendet werden. Vor jeder Verwendung sind die Bauteile optisch auf Beschädigungen z. B. durch mechanische Einwirkungen oder durch Korrosion zu überprüfen.

Alle Bauteile sind entsprechend des Produkthandbuchs des Herstellers zu warten und zu überprüfen.

Andreas Schult
Referatsleiter

Beglaubigt
Gilow-Schiller